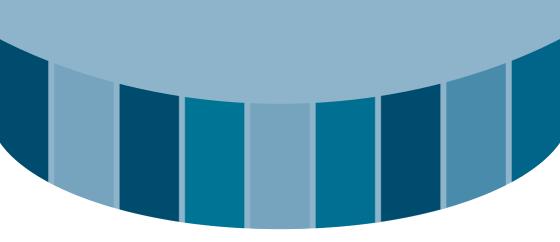
SATZUNG







Satzung der Stadtbibliothek Ludwigsfelde

Auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 und des § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2021 (GVBl.I/21, Nr. 21) und der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land

Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, S.174), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, Nr. 32) hat die Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde in ihrer Sitzung am 29.03.2022 folgende Satzung beschlossen.

I. BENUTZUNG

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadtbibliothek Ludwigsfelde ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Ludwigsfelde, die von allen natürlichen Personen sowie juristischen Personen, Personenvereinigungen, Bildungsinstituten und Dienststellen im Rahmen dieser Satzung genutzt werden kann. Gegen Gebühr können die vorhandenen Medien entliehen werden.
- (2) Mit dem Betreten der Stadtbibliothek Ludwigsfelde erkennen die Benutzenden die Satzung und den dazugehörenden Gebührentarif an. Gleiches gilt bei der Beauftragung von Recherchen, insbesondere telefonisch oder per E-Mail.
- (3) Die Öffnungszeiten der Stadtbibliothek Ludwigsfelde werden durch Aushang und Veröffentlichung auf der Webseite bekannt gemacht.

§ 2 Anmeldung, Benutzungsausweis

- (1) Die Nutzung der Stadtbibliothek Ludwigsfelde ist nur mit gültigem Benutzungsausweis gestattet, welcher gegen Vorlage des Personalausweises ausgestellt wird. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensiahr müssen die schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten vorlegen, nach der diese mit der Anmeldung und der Nutzung der Internetplätze einverstanden sind und sich verpflichten, für den Schadensfall einzutreten. Der Benutzungsausweis besitzt ein Jahr Gültigkeit und ist nicht übertragbar. Entleihungen für Dritte auf deren Benutzungsausweis sind grundsätzlich nicht möglich.
- (2) Juristische Personen, Personenvereinigungen, Bildungsinstitute und Dienststellen melden sich mit schriftlichem Antrag ihres Vertretungsberechtigten an und hinterlegen die Unterschriften von Bevollmächtigten, die die Bibliotheksbenutzung für den Antragsteller wahrnehmen.
- (3) Für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre ist der Benutzungsausweis kostenfrei. Für alle Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, jedoch im Be-

- sitz eines gültigen Schul- oder Studierendenausweises sind, ist der Benutzungsausweis kostenfrei. Gleiches gilt für empfangsberechtigte Personen von Grundsicherungsleistungen oder von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz und diesen einkommensmäßig gleichgestellten Personen.
- (4) Mit der Anmeldung erkennen die Benutzenden bzw. ihre gesetzlichen Vertretungen die Regelungen dieser Satzung an und geben mit ihrer Unterschrift die Zustimmung zur elektronischen Speicherung ihrer Angaben zur Person unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Wohnungswechsel und/oder Namenswechsel sind der Stadtbibliothek Ludwigsfelde unter Vorlage des Personalausweises umgehend mitzuteilen.
- (5) Der Benutzungsausweis ist bei der Ausleihe von Medieneinheiten vorzulegen. Sein Verlust ist der Stadtbibliothek Ludwigsfelde unverzüglich anzuzeigen, damit eine Sperre veranlasst werden kann. Anderenfalls haften die Benutzenden für Schäden, die durch den Missbrauch des Benutzungsausweises entstehen.

§ 3 Verarbeitung personenbezogener Daten - Datenschutz

- (1) Die Stadtbibliothek Ludwigsfelde erhebt und verarbeitet die Daten der Benutzenden unter Beachtung der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen (EU-DSGVO, BDSG, TKG) sowie der ergänzenden gesetzlichen Regelungen des Landes Brandenburg. Die Datenverarbeitung erfolgt zur Erfüllung auf Basis einer Einwilligungserklärung.
- (2) Die Stadtbibliothek Ludwigsfelde erfasst, verarbeitet und speichert die folgenden, für das Benutzungsmanagement (Ausleihe, Kontofunktionen, Webcontent. etc.) erforderlichen. personenbezogenen Daten und nutzt sie für ihre Zwecke: Familienname, Vorname(n), Geburtsdatum, vollständige Adresse des Wohnsitzes. Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr werden zusätzlich Name und Adresse des gesetzlichen Vertreters gespeichert und verarbeitet. Bei der Anmeldung iuristischer Personen hat ein Vertretungsberechtigter zu unterschreiben, seine persönlichen Daten anzugeben und das Anmeldeformular mit dem Dienstbzw. Firmenstempel zu versehen. Weitere Angaben - etwa Telefonnummer oder E-Mail-Adresse zu Kommunikationszwecken - sind freiwillig.
- (3) Den Benutzenden steht jederzeit und grundsätzlich das Recht auf Auskunft. Berichtigung. Löschung, Einschränkung, und Widerspruch zu. Eine Löschung der Daten hat zur Folge, dass keine Dienstleistungen der Stadtbibliothek mehr beansprucht werden können. In diesem Fall werden alle personenbezogenen Daten unverzüglich gelöscht, es sei denn, es bestehen noch offene Forderungen der Stadtbibliothek Ludwigsfelde gegen die Benutzenden. Der Benutzungsausweis ist der Stadtbibliothek Ludwigsfelde nach Löschung der Daten auszuhändigen. Eine Erstattung des Jahresentgeltes ist - auch anteilig - ausgeschlossen.
- (4) Die Daten von Benutzenden werden automatisch gelöscht, wenn innerhalb von drei Jahren keine Medieneinheiten entliehen wurden und keine Verwaltungsoder Gerichtsverfahren gegen die Person vorliegen.
- **(5)** Eine Änderung der in Abs. 2 aufgeführten personenbezogenen Daten ist der Bibliothek unverzüglich mitzuteilen.

§ 4 Ausleihe, Verlängerung, Vorbestellung

- (1) Gegen Vorlage des Benutzungsausweises können Medien für die festgesetzte Leihfrist ausgeliehen werden. Über die Leihfrist der Medien wird durch einen Aushang in den Räumen der Stadtbibliothek Ludwigsfelde informiert.
- (2) Die Verlängerung der Leihfrist mit einem gültigen Benutzungsausweis ist möglich, wenn keine anderweitige Vorbestellung vorliegt. Der Verlängerungszeitraum beginnt mit dem Tag der Verlängerung. Die Verlängerung der Leihfrist kann vor Ort. telefonisch, per E-Mail oder selbstständig über das Benutzungskonto auf der Internetseite der Stadtbibliothek vorgenommen werden. Die Leihfrist der Medien kann maximal zwei Mal verlängert werden. Technische oder andere Probleme bei der Online-Verlängerung auf Seiten der Benutzenden führen nicht zur Stornierung daraus entstehender Versäumnisgebühren.
- (3) Entliehene Medien dürfen an Dritte nicht weitergegeben werden. Sie sind sorgfältig zu behandeln. Für Beschädigung und Verlust sind die Benutzenden schadensersatzpflichtig, auch wenn die Beschädigung durch Dritte verursacht wurde. Bei Verlust oder erheblicher Beschädigung der entliehenen Medien haben die Benutzenden den Wiederbeschaffungswert sowie die Kosten der Einarbeitung des Mediums zu zahlen.
- (4) Benutzende müssen sich bei der Ausleihe vom Zustand der Medien überzeugen und auf Beschädigungen sofort hinweisen, andernfalls haben sie die bei der Rückgabe festgestellten Mängel zu vertreten.
- (5) Medien, die zu Studienzwecken benötigt werden und nicht im Bestand der Stadtbibliothek Ludwigsfelde vorhanden sind, können durch den Leihverkehr nach den Bestimmungen der "Leihverkehrsordnung für die deutschen Bibliotheken" beschafft werden. Entstehende Kosten sind durch die Benutzenden zu erstatten.

§ 5 Verhalten in Bibliotheksräumen

- (1) Jede die Stadtbibliothek Ludwigsfelde nutzende Person soll sich so verhalten, dass andere nicht gestört oder in der Benutzung der Einrichtung beeinträchtigt werden.
- (2) Taschen, Mappen u.a. dürfen nicht in die Ausleihräume mitgenommen werden und sind in den zur Verfügung stehenden Schließfächern unterzubringen. Rauchen, sowie der Verzehr von Speisen und offenen Getränken ist nicht gestattet. Im Übrigen ist den Weisungen des Bibliothekspersonals Folge zu leisten.
- (3) Benutzende, die wiederholt oder in grober Weise gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen, können ganz oder zeitweise von der Benutzung der Stadtbibliothek Ludwigsfelde durch die Leitung der Einrichtung ausgeschlossen werden. In diesen Fällen erfolgt eine Einziehung oder zeitweise Sperrung des Benutzungsausweises ohne Kostenersatz.
- **(4)** Für verloren gegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzenden wird keine Haftung übernommen.

§ 6 Benutzung der Internet-Plätze und des WLAN

- (1) Die Benutzerin/der Benutzer verpflichtet sich:
- die Regelungen des Straf- und Jugendschutzrechts zu beachten und an den Internet- und EDV-Arbeitsplätzen rechtswidrige Inhalte weder zu nutzen noch zu verbreiten; das Aufrufen rechtswidriger Inhalte sowie insbesondere auch pornografischer, rassistischer und gewaltverherrlichender Darstellungen ist untersagt
- Dateien und Programme der Bibliothek und Dritter nicht zu manipulieren

- · geschützte Daten nicht zu manipulieren
- die Kosten für die Beseitigung von Schäden, die durch die Benutzung an Geräten (z. B. Selbstverbuchungsgerät, PCs, Tablets etc.) und Medien der Bibliothek entstehen, zu übernehmen
- bei Weitergabe der Zugangsberechtigung an Dritte alle dadurch entstehenden Schäden zu ersetzen
- das Empfangen, Lesen und Versenden von E-Mails nur über Drittanbieter abzuwickeln.



(2) Es ist nicht gestattet:

- Änderungen in den Arbeitsplatz- und den Netzkonfigurationen durchzuführen
- technische Störungen selbstständig zu beheben
- Programme und Dateien von mitgebrachten Datenträgern oder aus dem Netz an den Arbeitsplätzen zu installieren oder zu speichern
- kostenpflichtige Inhalte aufzurufen oder zu nutzen
- Bestellungen von Waren aufzugeben bzw. Käufe und Verkäufe abzuwickeln.
- (3) Die Stadtbibliothek Ludwigsfelde haftet nicht für Folgen von Verletzungen des Urheberrechts durch Benutzende der Internet-Arbeitsplätze und des WLAN.

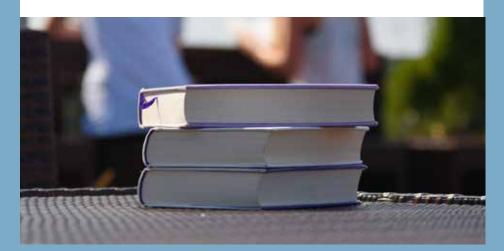
Ferner haftet die Stadtbibliothek Ludwigsfelde nicht für Vertragsverpflichtungen zwischen Benutzenden und Internetdienstleister.

(4) Die Stadtbibliothek Ludwigsfelde haftet nicht für Schäden. die einer benutzenden Person aufgrund von fehlerhaften Inhalten der von ihr benutzten Medien entstehen, für Schäden, die einer benutzenden Person durch die Nutzung der Bibliotheksarbeitsplätze und der dort angebotenen Medien an Daten oder Medienträgern entstehen, für Schäden, die einer benutzenden Person durch Datenmissbrauch Dritter aufgrund des unzureichenden Datenschutzes im Internet entstehen.

II. GEBÜHREN

§ 7 Gebührenpflicht und Gebührentarif

- (1) Für die Ausstellung oder Verlängerung des Benutzungsausweises, für Überschreitung der Leihfrist, Beschädigung oder Verlust von Medien sowie für besondere Leistungen der Stadtbibliothek Ludwigsfelde werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Der anliegende Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Werden die entliehenen Medien nicht fristgerecht zurückgegeben oder nicht rechtzeitig verlängert, so fallen unabhängig von einem Erinnerungsschreiben pro Medium und Ausleihtag Säumnisgebühren gemäß Gebührentarif bis zu einer Höchstdauer von 30 Ausleihtagen an.
- er gilt das Medium sodann als dauerhaft verloren und kommt einem Verlust gleich. Auf Kosten der Benutzenden wird dann die Beschaffung eines gleichwertigen Ersatzexemplars vorgenommen. Maßgeblich für die Höhe des Schadensersatzes ist die Höhe des Betrags, den die Stadtbibliothek für die Anschaffung des nicht zurückgegebenen Mediums aufgewendet hat.
- (4) Für die Ersatzbeschaffung wird zusätzlich eine Verwaltungsgebühr für die Einarbeitung gemäß Gebührentarif erhoben.





§ 8 Gebührenschuldner / Fälligkeit der Gebühren

Gebührenschuldende sind die Benutzenden der Stadtbibliothek Ludwigsfelde, bei Minderjährigen die Personensorgeberechtigten. Die Höhe und Fälligkeit der Gebühren richtet sich nach dem gebührenpflichtigen Tatbestand laut Gebührentarif.

§ 9 Erlass von Versäumnisgebühren

Soweit die Leihfrist nicht schuldhaft überschritten wurde, kann die Versäumnisgebühr ganz oder teilweise erlassen werden. Das mangelnde Verschulden ist glaubhaft zu machen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.05.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadtbibliothek Ludwigsfelde vom 01.01.2019 außer Kraft.



GEBÜHRENTARIF

Für die Inanspruchnahme der Leistungen der Stadtbibliothek werden von den Benutzenden Gebühren nach Maßgabe der folgenden Aufstellung erhoben:

Leistung	Gebühren
Benutzungsgebühr für ein Jahr fällig bei Antragstellung	15,00 Euro
Benutzungsgebühr für einen Monat fällig bei Antragstellung	2,00 Euro
3. Verwaltungsgebühr für Ersatz eines Benutzungsausweises fällig bei Aushändigung	2,00 Euro
 Verwaltungsgebühr für die Vorbestellung von ausgeliehenen Medien fällig bei Abholung der Bestellung 	1,00 Euro
5. für jede Bestellung im auswärtigen Leihverkehr fällig bei Abholung der Bestellung	2,50 Euro
6. Versäumnisgebühr für jede entliehene Medieneinhe pro Ausleihtag - fällig bei Überschreitung der Leihfr	
7. Verwaltungsgebühren bei Ersatz je Medium	5,00 Euro
8. Reparaturkosten bei Beschädigung	5,00 Euro
9. Ersatzbeschaffung eines Schließfachschlüssels	20,00 Euro
10. Mindestpreis pro 3D-Druck Ansonsten pro Gramm PLA (für die Verwendung anderer Filamente können abweichende Gebühren anfallen)	3,00 Euro 0,05 Euro

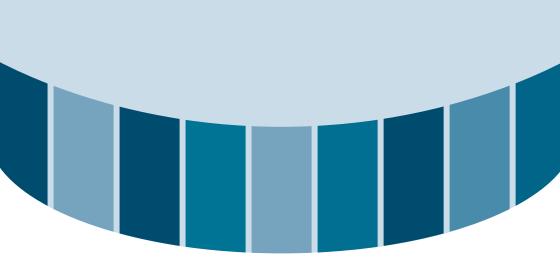
- 11. Kinder und Jugendliche bis zum kostenfrei vollendeten 18. Lebensjahr
- 12. empfangsberechtigte Personen von kostenfrei Grundsicherungsleistungen und diesen einkommensmäßig gleichgestellten Personen
- 13. Personen, die im Besitz eines Schul- oder kostenfrei Studierendenausweises sind
- 14. Beschäftigte von Ludwigsfelder Kindertageseinrichtungen, Schulen und Dienststellen im Rahmen ihrer Tätigkeit:
 Es wird ein Nachweis der Institution benötigt.
 Auf die Erhebung von Entgelten bei Überschreitung der Leihfrist wird nicht verzichtet. Auch das Recht, Schadenersatz zu verlangen, bleibt unberührt.
- 15. Ersatz von Medien bei Verlust oder Wiederbeschaffungswert irreparabler Beschädigung

Angefallene Portokosten sind von den Benutzenden zu erstatten.

Ludwigsfelde, den 30.03.2022

Andreas Igel Bürgermeister





STADTBIBLIOTHEK LUDWIGSFELDE

Rathausstraße 3 | 14974 Ludwigsfelde Telefon: 03378 - 827 222 Mail: bibliothek@ludwigsfelde.de www.bibliothek-ludwigsfelde.de